

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

Beteiligte:

1.

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdeführer,

2.

Antragstellerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch Rechts-
anwalt Dr.

3.

4.

5.

6.

7. "

hat der V. Zivilsenat als Senat für Landwirtschaftssachen
des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 20. Oktober 1964
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und

der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Lechler und Schulz beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats (Senat für Landwirtschaftssachen) des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 30. Mai 1963 wird als unzulässig verworfen. Der Antragsgegner hat die Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen und der Rechtsbeschwerdegegnerin die dieser im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 3000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Vater der Antragstellerin, Maximilian Friedrich Ulrich Freiherr von S [REDACTED], (in Zukunft der Erblasser genannt) war Eigentümer eines Grundbesitzes in T [REDACTED] in Größe von 21,5395 ha, auf dem Wirtschaftsgebäude, Ställe und ein Herrenhaus stehen. Er war mit Ottonie geb. Freiin K [REDACTED] verheiratet. Aus der Ehe gingen folgende noch lebende Kinder hervor: Dagmar (1894), Gisela (1895), Maxa (1901), Walpurga (1902) und Max Ulrich (1905). Die erstgenannte Tochter ist verheiratet mit dem Landgerichtspräsidenten a. D. von N [REDACTED]; aus ihrer Ehe stammen zwei Söhne, Odal (Antragsgegner) und Jobst. Das Besitztum war kein Erbhof. Auf Grund eines gemeinschaftlichen Testamentes war der Erblasser nach dem Tode seiner Frau (1949) Alleinerbe geworden. Er verstarb im selben

- 3 -

Jahr. Die Ehegatten hatten in dem erwähnten Testament bestimmt, daß ihre Kinder zu gleichen Teilen Erben des Längstlebenden werden sollten. Auf Ersuchen des Landwirtschaftsgerichtes ist am 21. August 1954 in das Grundbuch des Besitztums der Hofvermerk eingetragen worden.

Die Antragstellerin hat mit Unterstützung aller ihrer Geschwister beantragt, ihr hinsichtlich des Hofes ein Hoffolgezeugnis nach ihrem Vater auszustellen. Sie macht geltend, sie sei wirtschaftsfähig; der Erblasser habe in einem freilich nicht formgerechten Testament vom 31. Oktober 1949 einen dahingehenden Willen auch zum Ausdruck gebracht.

Das Landwirtschaftsgericht hat die Ausstellung des Hoffolgezeugnisses angeordnet. Gegen diesen Beschluß hat sich der Antragsgegner mit der sofortigen Beschwerde gewendet. Er machte geltend, das gemeinschaftliche Testament sei, was die Hoferbenbestimmung anlange, ungültig, weil alle Geschwister nicht gleichzeitig zu Hoferben bestimmt werden könnten. Da in T. Ältestenrecht gelte, der Sohn Ulrich ebenso wenig wie die Tochter Dagmar wirtschaftsfähig sei, schieden beide als Hoferben aus. Als ältester Sohn der Tochter Dagmar sei er (Beschwerdeführer) kraft Gesetzes zum Hoferben berufen.

Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat das Oberlandesgericht den angefochtenen Beschluß aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Landwirtschaftsgericht zurückverwiesen. Es hat gleichzeitig festgestellt (einem Antrag der Antragstellerin damit stattgebend), daß diese für den Hof am 8. Dezember 1949 wirtschaftsfähig war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Beschwerdegericht hält nicht für genügend festgestellt, welche Grundstücke und welche Grundstücksteile im Zeitpunkt des Erbfalles zum Hofe gehörten. Es erachtet andererseits die Auslegung des gemeinschaftlichen Testamentes dahin, daß die eigenen Kinder vor den Enkeln als Erben eingesetzt seien, für möglich, überläßt aber die endgültige Entscheidung hierüber dem Landwirtschaftsgericht. Auf Grund des § 37 Abs. 1 LVO sieht das Beschwerdegericht den Antrag auf Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin als zulässig an; seine Auffassung, daß die Antragstellerin hinsichtlich des Hofes im Zeitpunkt des Todes des Erblassers wirtschaftsfähig war, begründet das Beschwerdegericht im einzelnen.

Hiergegen richtet sich die vom Beschwerdegericht nicht zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragsgegners. Sie ist rechtzeitig eingelegt und begründet worden und macht mit eingehenden Ausführungen geltend, das Beschwerdegericht sei bei der Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin von vielen näher bezeichneten Entscheidungen des Senats, des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone und verschiedener Oberlandesgerichte abgewichen. Die Antragstellerin hat gebeten, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.

Vor der Prüfung, ob die von der Rechtsbeschwerde geltend gemachten Abweichungen in den näher bezeichneten einzelnen Punkten gegeben sind, ist zu untersuchen, ob der Beschwerdeführer beschwerdeberechtigt ist. Das ist zu verneinen.

Das Beschwerdegericht hat nicht entschieden, ob gesetzliche Erbfolge nach der Höfeordnung oder Hoffolge kraft letztwilliger Berufung eingetreten ist. Für die Frage der Beschwerdeberechtigung des Antragsgegners sind beide Fallgestaltungen im Auge zu behalten.

a) Ist das gemeinschaftliche Testament der Eheleute von Stoltzenberg hinsichtlich der Hoffolgebestimmung ungültig, so greift die gesetzliche Regelung der Höfeordnung Platz. Danach käme zunächst der Beteiligte zu 6 als Sohn des Erblassers, im Falle seiner Wirtschaftsunfähigkeit die Mutter des Antragsgegners als ältestes Kind des Erblassers als Hoferbe in Betracht. Sollte auch ihr die Wirtschaftsfähigkeit fehlen, so fiel der Hof dem Antragsgegner als ihrem ältesten Sohn zu. Der Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin fehlt bei dieser Fallgestaltung jede Bedeutung; die Entscheidung des Beschwerdegerichts steht in diesem Falle im leeren Raum. Sie läßt das Erbrecht des Antragsgegners unberührt. Von einer Beeinträchtigung seines Rechts kann in diesem Falle nicht gesprochen werden.

b) Wird das Testament des Erblassers aber dahin ausgelegt, daß er seine Kinder vor seinen Enkeln und zum Hoferben das älteste Kind berufen wollte, das wirtschaftsfähig ist, so ist zunächst zu beachten, daß mit der im angefochtenen Beschluß getroffenen Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin nichts über die Wirtschaftsfähigkeit ihrer Geschwister ausgesagt ist; das Beschwerdegericht hat nicht festgestellt, die Antragstellerin sei das einzige wirtschaftsfähige Kind des Erblassers. Selbst wenn man aber die Feststellung des Beschwerdegerichts dahin auslegen wollte, daß damit die Wirtschafts-

fähigkeit der älteren Geschwister (Dagmar und Gisela) der Antragstellerin stillschweigend verneint sei, so ist doch davon auszugehen, daß durch die Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit nur der nächstberufene Hoferbe beschwert ist. Die Beschwerdeberechtigung des Rechtsbeschwerdeführers ergibt sich daher nicht schon aus der - nach seiner Ansicht zu Unrecht getroffenen - Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin. Denn nur wenn auch die nächst berufenen Kinder Walpurga und Max Ulrich wirtschaftsunfähig wären, wäre der Rechtsbeschwerdeführer Hoferbe geworden und durch den angefochtenen Beschluß in seinem Rechte beeinträchtigt. Einen so gelagerten Sachverhalt hätte die Rechtsbeschwerde für die Beschwer des Antragsgegners vortragen müssen (vgl. Beschluß des Senats vom 13. Dezember 1962, V BLw 22/62; BGHZ 3, 203 ff; Lange/Wulff, LWVG 204). Der Rechtsbeschwerdeführer hätte dartun müssen, daß auch die Geschwister Walpurga und Ulrich Max am Todestage des Erblassers hinsichtlich des Hofes nicht wirtschaftsfähig waren. Mag nun auch hinsichtlich des Beteiligten zu 6 (wegen seines Berufes) die Wirtschaftsfähigkeit zweifelhaft sein, so enthält doch die Rechtsbeschwerde nichts über die Wirtschaftsunfähigkeit der Beteiligten zu 5. Der Rechtsbeschwerdeführer hat sich hierzu auch nicht in seiner Beschwerdeschrift vom 25. Mai 1963 geäußert. Selbst wenn die angefochtene Feststellung zu Unrecht getroffen worden ist, ist nicht schlüssig dargetan, daß dadurch der Antragsgegner in seinem Recht beeinträchtigt ist. Denn beim Wegfall der Antragstellerin wäre die nächstberufene (und damit beschwerdeberechtigte) Testamentserbin die Beteiligte zu 5 und (noch) nicht der Rechtsbeschwerdeführer.

Fehlt es nach alledem mangels Beschwerdeberechtigung an der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde, so bedarf die Frage der behaupteten Abweichung keiner Prüfung mehr. Das Rechtsmittel war vielmehr als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf §§ 33, 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell